

einer wertenden Betrachtung und rechnet dem nicht Anweisenden eine Leistung maßgeblich unter Veranlasser- und Rechtsscheingesichtspunkten zu. Diese Zurechnung ist bereits zur alten Rechtslage auf erhebliche dogmatische Kritik gestoßen (vgl. die Nachw. im *Senat*, BGHZ 176, 234 = NJW 2008, 2331 Rn. 14, 21; Müller, WM 2010, 1293 [1300 ff.]). An ihr kann angesichts der in § 675 j und § 675 u BGB zum Ausdruck kommenden gesetzlichen Wertungen – jedenfalls im Zahlungsverkehrsrecht ab In-Kraft-Treten des neuen Zahlungsverkehrsrechts – nicht mehr festgehalten werden.

[23] (1) Dreh- und Angelpunkt des neuen Zahlungsverkehrsrechts ist § 675 j BGB, der die Autorisierung des Zahlungsvorgangs regelt. Gemäß § 675 j I 1 BGB ist ein Zahlungsvorgang gegenüber dem Zahler nur wirksam, wenn dieser ihn autorisiert hat. Ohne diese Autorisierung begründet ein Zahlungsvorgang keinen Aufwendungsersatzanspruch des Zahlungsdienstleisters gegen den Zahler. Er hat diesem den Zahlungsbetrag vielmehr unverzüglich wertstellungsneutral zu erstatten (§ 675 u S. 1 und 2 BGB). Durch die § 675 j und § 675 u BGB wird in den so genannten „Veranlasserfällen“ eine Abkehr vom Horizont des Zahlungsempfängers als maßgebendem Wertungskriterium vollzogen. Maßgebend ist, dass das Gesetz ein gegenüber der früheren Rechtslage zu Gunsten des Zahlungsdienstleisters nur sehr eingeschränkt abdingbares Zurechnungskriterium für die Gültigkeit der Belastungsbuchung, nämlich die Autorisierung durch den Zahler, eingeführt hat (*Bartels*, WM 2010, 1828 [1833]; vgl. auch *Winkelhaus*, BKR 2010, 441 [448]), welches im Rahmen der wertenden Betrachtung auch im Bereicherungsrecht in den Vordergrund rückt.

[24] Dies bedeutet, dass ein Zahlungsvorgang im Anwendungsbereich der §§ 675 c ff. BGB einem Zahler ohne dessen Autorisierung unabhängig davon, ob der Zahlungsempfänger Kenntnis von der fehlenden Autorisierung hat und wie sich der Zahlungsvorgang von seinem Empfängerhorizont aus darstellt, nicht als Leistung zugerechnet werden kann. Er hat mangels Tilgungsbestimmung im Valutaverhältnis zwischen Zahler und Zahlungsempfänger keine Erfüllungswirkung und kann im Deckungsverhältnis zwischen Zahler und Zahlungsdienstleister nicht als Leistung des Zahlungsdienstleisters an den Zahler angesehen werden. Mangels eines Leistungsverhältnisses begründet ein nicht autorisierter Zahlungsvorgang eine Nichtleistungskondiktion des Zahlungsdienstleisters gegen den Zahlungsempfänger.

[25] (2) Dieses Ergebnis ist auch gerecht und widerspruchsfrei. Zwar meint ein Teil der Literatur, dass der Zahler ungerechtfertigt bereichert wäre, wenn die Belastungsbuchung auf seinem Konto nach § 675 u BGB rückgängig gemacht werde und kein Bereicherungsanspruch des Zahlungsdienstleisters gegen ihn bestehe. Da dies nicht die Zielsetzung des lediglich die Rückgängigmachung der Belastungsbuchung vorschreibenden § 675 u BGB sei, sei dem Zahlungsdienstleister ein Bereicherungsanspruch gegen den Zahler zu gewähren (vgl. *Nobbe* in *Ellenberger/Findeisen/Nobbe*, § 675 u Rn. 28; *Grundmann* in *Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn*, HGB, 2. Aufl., Bd. 2 Bank- und Börsenrecht, II. Zahlungsverkehr Rn II 99). Eine solche ungerechtfertigte Bereicherung des Zahlers besteht aber nicht. Vielmehr wird der Zahler – hier die Streithelferin – da ihm mangels einer Autorisierung die Überweisung durch den Zahlungsdienstleister nicht als Leistung an den Zahlungsempfänger zuzurechnen ist (vgl. *LG Hannover*, Urt. v. 21.12.2010 – 18 O 166/10, BeckRS 2011, 19587; *MüKoBGB/Casper*, § 675 u Rn. 24), so behandelt, als hätte er im Valutaverhältnis keine gegen ihn bestehende Forderung des Zahlungsempfängers erfüllt. Der Zah-

lungsempfänger kann, soweit ihm im Valutaverhältnis ein Anspruch gegen den Zahler zusteht, diesen Anspruch weiterhin geltend machen. Der Zahler hat also nichts erlangt, weswegen auch ein gegen ihn gerichteter Kondiktionsanspruch seines Zahlungsdienstleisters ausscheidet. Das steht in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung zu den Fällen, in denen es von Anfang an an einer wirksamen Weisung gefehlt hat (vgl. *Mayen* in *Schimansky/Bunte/Lwowski*, § 50 Rn. 11; vgl. auch *Senat*, NJW 2011, 66 = WM 2010, 1218 Rn. 32).

### Anmerkung

Der *XI. Zivilsenat* hat mit diesem Urteil die streitige Frage entschieden, ob § 675 u BGB die bereicherungsrechtliche Lösung von Anweisungsfällen im Zahlungsverkehr beeinflusst. 14 Tage zuvor hatte er in einem anderen Fall noch offengelassen, „ob sich aus §§ 675 u, 675 z S. 1 BGB im Verhältnis zum Kontoinhaber eine Kondiktionsperre ergibt“ (NJW 2015, 2725 Rn. 18).

An Tatbestände, an die das Gesetz wie in §§ 814, 815 BGB den Ausschluss einer Kondiktion knüpft, deren Voraussetzungen nach § 812 BGB gegeben sind, denkt der *Senat* in der hier kommentierten Entscheidung nicht (mehr). Vielmehr liege bei fehlender Autorisierung im Deckungsverhältnis „mangels Tilgungsbestimmung im Valutaverhältnis zwischen Zahler und Zahlungsempfänger keine“ Leistung vor (Rn. 24), so dass der Zahler durch den nicht autorisierten Zahlungsvorgang „nichts erlangt“ habe, „weswegen auch ein gegen ihn gerichteter Kondiktionsanspruch seines Zahlungsdienstleisters ausscheidet“ (Rn. 25). Dieser Begründung ist sich der *Senat* aber selbst nicht sicher, wenn er den Zahler „so behandelt, als hätte er im Valutaverhältnis keine gegen ihn bestehende Forderung des Zahlungsempfängers erfüllt“ (Rn. 25), denn wer mangels Tilgungsbestimmung nicht erfüllt hat, braucht nicht so behandelt zu werden, als ob er nicht erfüllt hätte.

Noch viel schwerer wiegen weitere Schwächen des Urteils, beginnend mit der Einordnung des Sachverhalts in die bisherigen Fallgruppen. Es ist nicht ersichtlich, warum „sowohl die Stornierungsvereinbarung dem (Fall?) des Widerrufs bzw. der Kündigung gleichgestellt ist als auch der Fall der Zuvielüberweisung gegeben ist“ (Rn. 19). Dass die von Zahler und Zahlungsdienstleister vereinbarte Stornierung des Zahlungsauftrags dieselben Rechtsfolgen haben sollte wie ein wirksamer Widerruf durch den Zahler leuchtet zwar ein, eine Ähnlichkeit mit der Konstellation, die bisher unter der Bezeichnung Zuvielüberweisung bekannt war (vgl. *BGHZ* 176, 234 = NJW 2008, 2331), besteht aber nicht, denn die Bank überwies auf Grund des stornierten Auftrags wie von ihrer Kundin bis zur Stornierungsvereinbarung gewünscht 5000 Euro, jedoch keinen Cent mehr.

Der *Senat* hält die bisherige Rechtsprechung „jedenfalls im Zahlungsverkehrsrecht“ für überholt (Rn. 22), wobei er auf die Auslegung der Zahlungsdienste-Richtlinie (und damit auf die Vorlage an den *EuGH*) verzichtet, weil sich schon aus §§ 675 j und 675 u BGB ergeben soll, dass dem Zahler die von ihm nicht autorisierte Zahlung durch den Zahlungsdienstleister unter keinen Umständen als Leistung an den Empfänger zugerechnet werden kann (Rn. 22 ff.). Die dafür gegebene Begründung greift viel zu kurz. Wie der *Senat* selbst feststellt, schreibt § 675 u BGB vor, dass ein nicht autorisierter „Zahlungsvorgang keinen Aufwendungsersatzanspruch des Zahlungsdienstleisters gegen den Zahler [begründet]“ (Rn. 23). Aus dieser Regelung des Deckungsverhältnisses ergibt sich aber anders als vom *Senat* behauptet keine „Abkehr vom Horizont des Zahlungsempfängers als maßgebendem Wertungskriterium“, denn mit §§ 675 j und 675 u BGB verfolgte der Gesetzgeber keinerlei Regelungsabsicht bezüglich des Valutaverhältnisses (vgl. *Kiehnle*, Jura 2012, 895 [900 f.]). Der *Senat* hätte also darlegen müssen, warum er den gesetz-

geberischen Willen anders versteht oder weshalb er von ihm abweicht. Da er beides unterlassen hat, wirft die Entscheidung mehr Fragen auf als sie beantwortet.

Hat den Senat etwa die „erhebliche dogmatische Kritik“ (Rn. 22) an der bisherigen bereicherungsrechtlichen Rechtsprechung überzeugt? Dann müsste diese aber unabhängig vom Anwendungsbereich des § 675 u BGB für alle Anweisungsfälle aufgegeben werden. Ein Schutz des redlichen Empfängers einer dem Anweisenden zuzurechnenden Tilgungsbestimmung ist indes unverzichtbar. Wer, wie im Fall geschehen, eine eigene Erklärung durch seinen Boten hat überbringen lassen, ist an diese grundsätzlich genauso gebunden, wie wenn er sie selbst unmittelbar gegenüber dem Empfänger abgegeben hätte (vgl. § 120 BGB und *Kiehnl*, VersR 2008, 1606 [1615 f.]).

Professor Dr. Arndt Kiehnl, Bochum

## 5 Herstellerhaftung für fehlerhafte Herzschrittmacher

RL 85/374/EWG Art. 6 I, 9 S. 1 Buchst. a; ProdHaftG §§ 1 I, 3 I

1. Bei Herzschrittmachern können wegen ihrer Funktion, der Situation besonderer Verletzlichkeit der diese Geräte nutzenden Patienten und des außergewöhnlichen Schadenspotenzials alle Produkte derselben Produktgruppe oder Produktionsserie als fehlerhaft eingestuft werden, wenn bei Geräten der Gruppe oder Serie ein nennenswert erhöhtes Ausfallrisiko festgestellt wurde, ohne dass ein Fehler bei dem im konkreten Fall implantierten Herzschrittmacher festgestellt zu werden braucht.
2. Der Hersteller haftet für den Ersatz des durch eine chirurgische Operation zum Austausch eines fehlerhaften Herzschrittmachers verursachten Schadens, wenn der Austausch erforderlich ist, um den Fehler zu beseitigen und das Sicherheitsniveau wiederherzustellen, das die Patienten zu erwarten berechtigt sind.

BGH, Urteil vom 9.6.2015 – VI ZR 284/12

### Zum Sachverhalt

Die Kl., eine Trägerin der gesetzlichen Krankenversicherung, begehrt aus übergegangenem Recht ihrer Mitglieder B und W Ersatz der Kosten für die Implantation von Herzschrittmachern, die die später mit der Bekl. verschmolzene G-GmbH (im Folgenden einheitlich: die Bekl.) in den Europäischen Wirtschaftsraum eingeführt hatte. Der Versicherten B wurde im September 1999 ein Herzschrittmacher des Typs G Pulsar 470 mit der Seriennummer 101310 implantiert, der Versicherten W im April 2000 ein Herzschrittmacher des Typs G Meridian 976 mit der Seriennummer 204232. Die Geräte wurden den Versicherten im September bzw. November 2005 explantiert und durch andere Herzschrittmacher, welche die Herstellerin kostenlos zur Verfügung gestellt hatte, ersetzt. In dem Operationsbericht vom 27.9.2005 über die Behandlung der Versicherten B heißt es: „HSM-Wechsel auf Grund sicherheitstechnischer Hinweise durch die Schrittmacherfirma“. Der Operationsbericht vom 25.11.2005 über die Behandlung der Versicherten W enthält den Eintrag: „Schrittmacherwechsel wegen sicherheitstechnischer Hinweise durch den Hersteller“. Die explantierten Geräte liegen nicht mehr vor und sind auf ihre Tauglichkeit nicht untersucht worden. Kurz vor den beiden Austauschoperationen, nämlich am 22.7.2005, hatte die Bekl. in einem unter anderem an die Versicherten behandelnden Ärzte übersandten Schreiben mit der Überschrift „Dringende Medizinprodukte Sicherheitsinformationen und Korrekturmaßnahmen“ mitgeteilt, das Cardiac Rhythm Management Qualitätssystem von G habe feststellen müssen, dass ein in den Geräten verwendetes Bauteil zur hermetischen Versiegelung möglicherweise einem sukzessiven Verfall unterliege. Wörtlich heißt es sodann:

„Dies kann zu einer oder mehreren der folgenden Verhaltensweisen führen:

- vorzeitige Batterieerschöpfung mit Verlust der Telemetrie und/oder Verlust der Stimulationstherapie ohne Vorwarnung (...)

Wichtiger Hinweis: Eine Abfrage mit dem Programmiergerät kann zwar möglicherweise Geräte identifizieren, die diesen Fehler bereits aufweisen, jedoch war es G bisher nicht möglich, einen Test zu bestimmen, der ein entsprechendes künftiges Versagen des Gerätes prognostiziert. (...)

Von den ursprünglich 78.000 vertriebenen Geräten sind noch etwa 28.000 Geräte weltweit implantiert. Es gingen keine Fehlermeldungen für Geräte vor ihrem vierundvierzigsten (44) Betriebsmonat ein, wobei die Wahrscheinlichkeit eines Auftretens mit der Implantationsdauer steigt. Das Modell von G basierend auf praktischen Erfahrungen und einer statistischen Lebenstabellenanalyse prognostiziert eine Fehlerrate für die verbleibende Geräte-Funktionsdauer in den verbleibenden aktiven, implantierten Geräten von 0,17 % bis 0,51 %. Die tatsächliche Häufigkeit und Prognoserate kann jedoch höher liegen als angegeben, berücksichtigt man eventuell nicht gemeldete Fälle und die begrenzten Möglichkeiten von Hochrechnungen. Die klinischen Verhaltensweisen im Zusammenhang mit diesem Fehlermodus können schwerwiegende gesundheitliche Komplikationen nach sich ziehen. (...)

### Empfehlungen

Bei der Bestimmung der für den Patienten besten Vorgehensweise, sollten Ärzte die Bedürfnisse jedes einzelnen Patienten individuell berücksichtigen, darunter die Abhängigkeit vom Herzschrittmacher sowie Alter und verbleibende Funktionsdauer des Herzschrittmachers.

G empfiehlt folgendes Vorgehen:

- Erwägen Sie das Austauschen von Geräten bei herzschrmmacher-abhängigen Patienten.
- Weisen Sie Ihre Patienten an, sofort einen Arzt aufzusuchen, wenn sie eine anhaltende schnelle Herzfrequenz, Synkopen oder Schwindelgefühle verspüren oder neue oder verstärkt Symptome von Herzinsuffizienz aufweisen. (...)

Auch wenn kein Garantieanspruch mehr besteht, wird G jedoch herzschrmmacher-abhängigen Patienten und solchen, für die der Arzt es für das Beste hält, das Gerät auszutauschen, kostenlos ein Ersatzgerät zur Verfügung stellen.“

Mit Schreiben vom 23.1.2006 teilte die Herstellerin mit, das Fehlerrisiko habe sich auf 0,31 % bis 0,88 % erhöht. Die Kl. begehrt anteiligen Schadensersatz berechnet nach den Kosten der Erstimplantationen unter Berücksichtigung des üblicherweise zu erwartenden Zeitraums von 91 bzw. 100 Monaten bis zum regulären Austausch der Herzschrittmacher.

Das AG Stendal (Urt. v. 25.5.2011 – 3 C 408/09, BeckRS 2013, 14605) hat der Klage nach Beweisaufnahme durch Verwertung des in einem anderen Rechtsstreit (*OLG Hamm*, VersR 2011, 637 = BeckRS 2010, 28859) eingeholten Gutachtens des Sachverständigen Dipl.-Ing. K zur Fehlerhaftigkeit der Herzschrittmacher und durch Einholung eines eigenen Gutachtens des Sachverständigen Prof. Dr. T zur regulären Austauschfrequenz der implantierten Herzschrittmacher stattgegeben. Das LG Stendal (Urt. v. 10.5.2012 – 22 S 71/11, BeckRS 2013, 14604) hat die dagegen gerichtete Berufung der Bekl. zurückgewiesen. Die hiergegen gerichtete und vom BerrGer. zugelassene Revision der Bekl. hatte keinen Erfolg.

### Aus den Gründen

[8] II. Das BerGer. hat ohne Rechtsfehler einen Anspruch der Kl. gegen die Bekl. aus §§ 1 I, 4 II ProdHaftG iVm § 116 I SGB X bejaht.

[9] 1. Zutreffend hat das BerGer. angenommen, dass die den Versicherten B und W implantierten Herzschrittmacher einen Produktfehler iSv § 3 I ProdHaftG, Art. 6 der RL 85/374/EWG des Rates vom 25.7.1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ABl. 1985 L 210, 29) aufgewiesen haben.

[10] a) Für die Entscheidung des Rechtsstreits kommt es darauf an, ob ohne Feststellungen zur Fehlerhaftigkeit der konkreten, den Versicherten B und W implantierten Herz-